

Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag über Förderdarlehen aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Information für Verbraucher nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Stand
21. April 2026

Name und Anschrift der Bank Münchener Hypothekbank eG Karl-Scharnagl-Ring 10 80539 München, Deutschland		
Telefon +49 89 5387 – 0	Telefax +49 89 5387 – 770	E-Mail info@mhb.de
Rechtsform Eingetragene Genossenschaft	Eingetragen im Genossenschaftsregister Amtsgericht München, Genossenschaftsregister-Nr. 396	
Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank Vorstand: Dr. Holger Horn (Vorsitzender), Ulrich Scheer, Markus Wirsén		
Ladungsfähige Anschrift des gesetzlich Vertretungsberechtigten der Bank Karl-Scharnagl-Ring 10, 80539 München, Deutschland		

Guten Tag,

hier informieren wir Sie über die von uns angebotene Dienstleistung **Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag über Förderdarlehen aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau**.

Mit der vorliegenden Information erfüllen wir § 14 Absatz 1 Nummer 2 **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)**. Das BFSG soll die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sicherstellen, die Unternehmen anbieten. Das heißt: Alle Verbraucher sollen einen einfachen Zugang zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen haben. Sie sollen dabei nicht auf fremde Hilfe angewiesen sein. Das Ziel ist, dass alle Verbraucher am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können.

Bitte beachten Sie: Diese Information soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist **rechtlich nicht verbindlich**. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Information ist in **vier Teile** gegliedert.

In **Teil 1** erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung **Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag über Förderdarlehen aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau**.

Die **Teile 2 bis 4** enthalten allgemeine Informationen:

- Sie sind mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden? In **Teil 2** informieren wir Sie über Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde.
- Sie möchten wissen, wie wir mit unserer Dienstleistung die Anforderungen des BFSG erfüllen? In **Teil 3** informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung.
- Sie sind der Meinung, unsere Dienstleistung erfüllt nicht die Anforderungen der Barrierefreiheit? In **Teil 4** informieren wir Sie, an welche Marktüberwachungsbehörde Sie sich wenden können.

Ein Inhaltsverzeichnis finden Sie unmittelbar vor **Teil 1** dieser Information.

Zu unserer weiteren Dienstleistung „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“ finden Sie ebenfalls auf unserer Website eine gesonderte Information nach dem BFSG.

Ihre Münchener Hypothekbank eG

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterung unserer Dienstleistung.....	3
1.1 Grundeigenschaften.....	3
1.2 Gesamtpreis.....	7
1.3 Leistungsbedingungen und Zahlungsbedingungen	8
1.4 Garantiemöglichkeiten	8
1.5 Vertragslaufzeit.....	9
1.6 Kündigungsbedingungen	9
1.7 Digitale Funktionalität und Kompatibilität.....	9
1.8 Widerrufsrecht.....	10
1.9 Ablauf des KfW-Darlehensvertrags.....	11
2. Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde.....	14
2.1 Beschwerde bei der Bank.....	14
2.2 Außergerichtliche Streitschlichtung.....	15
2.3 Beschwerde bei der Bankenaufsicht.....	15
3. Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung.....	15
3.1 Barrierefreiheit dieser Information	16
3.2 Durchführung der Dienstleistung	17
3.3 Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen.....	18
4. Zuständige Marktüberwachungsbehörde	19

1. Erläuterung unserer Dienstleistung

In diesem Teil der Information erläutern wir Ihnen die Merkmale der von uns angebotenen Dienstleistung **Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag über Förderdarlehen aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau**.

Das umfasst die folgenden Punkte:

- 1.1 Grundeigenschaften
- 1.2 Gesamtpreis
- 1.3 Leistungsbedingungen und Zahlungsbedingungen
- 1.4 Garantiemöglichkeiten
- 1.5 Vertragslaufzeit
- 1.6 Kündigungsbedingungen
- 1.7 Digitale Funktionalität und Kompatibilität
- 1.8 Widerrufsrecht
- 1.9 Ablauf des KfW-Darlehensvertrags

Diese allgemeine Beschreibung der Dienstleistung wird in einem barrierefreien Format zur Verfügung gestellt. Sie ist in **klarer Sprache** verfasst (**Sprachniveau B2** gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Die Information kann sowohl visuell als auch über Screenreader genutzt werden und liegt in einem Dateiformat vor, das sich zur automatischen Umwandlung in assistive Formate eignet (z.B. Daisy, Braille, Vorlesesoftware).

1.1 Grundeigenschaften

Ein Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag über Förderdarlehen ist ein spezifischer Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag.

Das sind die Merkmale eines Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrags:

- Das ist ein entgeltlicher Vertrag zwischen einem Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber über das Gewähren eines Darlehens.
- Der **Darlehensnehmer** ist ein Verbraucher, das heißt ein privater Kunde.
- Der **Darlehensgeber** ist ein Unternehmer, meist eine Bank.
- Ein **Darlehen** ist ein bestimmtes Kapital, also ein bestimmter Geldbetrag (der Darlehensbetrag), den der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer für eine bestimmte Zeit gewährt. Der Darlehensnehmer kann den Darlehensbetrag dann für bestimmte Zwecke nutzen.
- Der Darlehensnehmer hat für die Gewährung des Darlehensbetrags **Zinsen** zu zahlen. Und er hat den Darlehensbetrag an den Darlehensgeber **zurückzahlen**.
- Die Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehen sind durch ein Grundpfandrecht oder durch eine Reallast an einer Immobilie **besichert**.
Grundpfandrechte sind zum Beispiel eine Grundschuld oder eine Hypothek. **Reallasten** können Rechte in Form von Geld-, Dienst- und Sachleistungen aus Immobilien sein. **Immobilien** sind unbeweglicher Besitz in Form von Grundstücken, Gebäuden oder grundstücksgleichen Rechten. Ohne eine solche Besicherung muss das Darlehen seinem **Zweck** nach zum Erwerb oder zur Erhaltung des Eigentums an einer Immobilie dienen. Das heißt: Mit dem Darlehen muss der Darlehensnehmer Eigentum erwerben oder drohenden Eigentumsverlust abwenden.

Hinzu kommen die Merkmale des Förderdarlehens, die den Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag zu einem spezifischen Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag machen:

- **Förderdarlehen** sind Darlehen, die der Darlehensnehmer von Förderbanken bekommen kann.
- **Förderbanken** sind spezielle Banken der Bundesrepublik Deutschland (des Staates), der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union (EU). Diese Banken haben einen öffentlichen Auftrag: die Förderung der Wirtschaftspolitik, der Sozialpolitik und der Wohnungspolitik. Die Förderbanken erfüllen diesen Auftrag durch verschiedene Förderprogramme. Für jedes Förderprogramm bestimmen sie die Voraussetzungen, die Maßnahmen und die Bedingungen der

Förderung. Ein Beispiel für eine Förderbank ist die staatliche Bank **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**.

- Nicht jede Person kann Darlehensnehmer eines Förderdarlehens werden. Es gibt bestimmte Voraussetzungen.
- Der Darlehensnehmer kann verschiedene **Vorteile** durch das Förderdarlehen haben, zum Beispiel:
 - Der Darlehensnehmer muss weniger Zinsen zahlen.
 - Der Darlehensnehmer bekommt eine tilgungsfreie Zeit. **Tilgung** ist das Fachwort für die Rückzahlung. **Tilgungsfreie Zeit** heißt: Der Darlehensnehmer muss den Darlehensbetrag in der Vertragslaufzeit zurückzahlen, aber nicht sofort ab Vertragsbeginn. Er darf mit der Rückzahlung erst etwas später beginnen.
 - Der Darlehensnehmer erhält einen Tilgungszuschuss. **Tilgungszuschuss** heißt: Die Förderbank zahlt einen Teil der Tilgungssumme für den Darlehensnehmer. Dadurch kann der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag des Förderdarlehens schneller zurückzahlen.
 - Der Darlehensnehmer bekommt die Möglichkeit einer Sondertilgung. **Sondertilgungen** sind besondere Rechte des Darlehensnehmers zur Rückzahlung des Darlehensbetrags.

Der Darlehensnehmer schließt das Förderdarlehen im **Hausbank-Verfahren** ab. Das heißt: Der Darlehensnehmer schließt das Darlehen nicht mit der Förderbank ab, sondern mit seiner Hausbank. **Hausbank** ist die Bank, bei der der Darlehensnehmer regelmäßig Kunde ist oder mit der er das Förderdarlehen abschließt. Die Hausbank des Darlehensnehmers beantragt das Förderdarlehen für den Darlehensnehmer bei der Förderbank.

Wir bieten unsere Dienstleistung **Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag über Förderdarlehen aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau** nur für die **Förderprogramme 124, 261, 297/298, 300 und 308** wie folgt an:

- als **Annuitätendarlehen**
- mit **gebundenem Sollzins**
- mit **erstem Sollzins-Bindungszeitraum** programmabhängig mit **fünf Jahren** oder mindestens **zehn Jahren**
- in der Form der **unechten Abschnittsfinanzierung**
- mit **grundpfandrechtlicher Besicherung**
- mit **Widerrufsrecht** für den Verbraucher in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Unsere Dienstleistung nennen wir in dieser Information auch kurz: **KfW-Darlehensvertrag** und unser Förderdarlehen auch kurz: **KfW-Darlehen**.

Bitte beachten Sie: Sie können unseren KfW-Darlehensvertrag nicht als Einzelfinanzierung, sondern nur **zusammen** mit unserer weiteren Dienstleistung „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“ erhalten. Dabei darf der jeweilige Darlehensbetrag nicht kleiner sein als EUR 20.000,00.

Im Einzelnen:

1.1.1 Förderprogramme der KfW, die wir anbieten

Wir bieten KfW-Darlehen aus den **Förderprogrammen 124, 261, 297/298, 300 und 308** an. Weitere Programme der KfW bieten wir nicht an.

Bei den Darlehensmitteln handelt es sich um **Durchleitungsmittel**. Das heißt: Wir schließen mit Ihnen den KfW-Darlehensvertrag und zahlen, wenn es zur Auszahlung kommt, den Darlehensbetrag aus. Die Darlehensmittel (Gelder) beziehen wir nicht auf dem Kapitalmarkt, sondern erhalten diese von der KfW selbst als Darlehen. Man kann auch sagen: Sie erhalten die Darlehensmittel der KfW über die Auszahlung unseres KfW-Darlehens.

Die KfW gibt in ihren Förderprogrammen die Fördervoraussetzungen, die geförderten Maßnahmen sowie die geltenden Bedingungen für KfW-Darlehen verbindlich vor. Zum Beispiel:

- die Antragsvoraussetzungen,

- wer gefördert wird, was gefördert wird, was nicht gefördert wird und wie gefördert wird,
- den möglichen Höchstbetrag für das KfW-Darlehen und die Konditionen,
- Unterlagen, die Sie zum Nachweis einreichen müssen; zum Beispiel für die Antragsstellung und für die Durchführung des Vorhabens.

Genauere Informationen finden Sie auf der Website der KfW (Internet: [KfW Homepage Startseite](#)).

1.1.2 Vertragliche Verpflichtungen

Wenn wir mit Ihnen als Verbraucher einen KfW-Darlehensvertrag abschließen, bestehen zwischen Ihnen und uns Verpflichtungen:

- Wir müssen Ihnen ein KfW-Darlehen gewähren, also einen Darlehensbetrag in einer vereinbarten Höhe. (Mehr Informationen hierzu geben wir Ihnen unter dem Stichwort: Auszahlung und Abnahme, siehe nachfolgend Ziffer 1.1.3)
- Sie müssen die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllen und den Darlehensbetrag abnehmen. (Mehr Informationen hierzu geben wir Ihnen unter dem Stichwort: Auszahlung und Abnahme, siehe nachfolgend Ziffer 1.1.3)
- Sie müssen einen vereinbarten Zins zahlen und den ausgezahlten Darlehensbetrag zu vereinbarten Zeitpunkten zurückzahlen. (Mehr Informationen hierzu geben wir Ihnen unter dem Stichwort: Zahlung von Zinsen und Tilgung, siehe nachfolgend Ziffer 1.1.4)
- Sie müssen außerdem alle anderen Verpflichtungen erfüllen, die im KfW-Darlehensvertrag stehen. Zum Beispiel den Mittelverwendungsnachweis nach Vorgabe der KfW erbringen. Mit dem **Mittelverwendungsnachweis** weisen Sie nach, dass Sie den ausgezahlten Darlehensbetrag vollständig so verwendet haben, wie die Bedingungen der Förderprogramme dies verlangen.

1.1.3 Auszahlung und Abnahme

Der KfW-Darlehensvertrag regelt die Voraussetzungen für die Auszahlung des KfW-Darlehens (**Auszahlungsvoraussetzungen**). Das sind alle Voraussetzungen, die Sie erfüllt haben müssen, bevor wir das KfW-Darlehen auszahlen. Zum Beispiel: Oft hängt die Auszahlung davon ab, dass die vereinbarten Sicherheiten bestellt wurden. Das heißt im Fall einer Grundschuld als Sicherheit: Sie haben sich darum gekümmert, dass die Grundschuld im Grundbuch der Immobilie eingetragen wurde und uns die Unterlagen zur Grundschuld vorliegen. Und wir haben geprüft, dass diese Sicherheit rechtlich richtig ist. Auch müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, die die Förderprogramme vorgeben und die wir als Auszahlungsvoraussetzungen mit Ihnen vereinbart haben.

Im KfW-Darlehensvertrag vereinbaren wir mit Ihnen auch, ob wir das KfW-Darlehen in einer Summe oder in Teilbeträgen auszahlen.

Es kann vorkommen, dass Sie uns für die Zeit bis zur vollständigen Auszahlung des KfW-Darlehens die Zahlung von **Bereitstellungsprovision** (auch: **Bereitstellungszinsen**) schulden. Die Bereitstellungsprovision ist das Entgelt dafür, dass wir das KfW-Darlehen zu den vereinbarten Konditionen bereitstellen, aber noch nicht auszahlen können. Ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe Sie Bereitstellungsprovision bis zur vollständigen Auszahlung des KfW-Darlehens schulden, regelt der KfW-Darlehensvertrag. Dazu geben die Förderprogramme die Bedingungen vor.

Der KfW-Darlehensvertrag verpflichtet Sie, die Auszahlungsvoraussetzungen zu erfüllen und das KfW-Darlehen abzunehmen (das heißt: den Geldbetrag anzunehmen). Die KfW spricht von abrufen und gibt die Frist vor, bis wann das KfW-Darlehen abgerufen sein muss (der Darlehensbetrag also angefordert sein muss). Das ist die **Abruffrist**. Vorgegeben wird auch, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Abruffrist maximal möglich ist. Die Regelung dazu finden Sie in Ihrem KfW-Darlehensvertrag.

Wenn Sie das KfW-Darlehen ganz oder teilweise nicht abnehmen, können wir von Ihnen Schadensersatz fordern. Man spricht hier statt von Schadensersatz auch von einer **Nichtabnahmeentschädigung**. Diese kann anfallen, wenn Sie das KfW-Darlehen nicht mehr wollen und den Abruf des KfW-Darlehens bei uns daher ablehnen. Oder, wenn wir den KfW-Darlehensvertrag vor Auszahlung kündigen. Dazu gibt es abhängig von den Bedingungen der Förderprogramme eine Ausnahme: Wir können keine Nichtabnahmeentschädigung fordern, wenn Sie auf die Abnahme des KfW-Darlehens verzichten, bevor die KfW eine Auszahlung von Darlehensmitteln an uns vorgenommen hat. Je nach KfW-Förderprogramm

kann ein Verzicht zu einer Sperrfrist durch die KfW führen. **Sperrfrist** heißt: Sie können einen neuen Förderantrag bei der KfW erst nach Ablauf einer bestimmten Frist stellen.

1.1.4 Zahlung von Zinsen und Tilgung

Für unser KfW-Darlehen müssen Sie uns Zinsen in einer vereinbarten Höhe zahlen. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach den Bedingungen der Förderprogramme. Die Zinsen heißen auch **Sollzinsen**.

Die KfW darf einen Zinszuschlag verlangen, wenn die abgerufenen Darlehensbeträge nicht vollständig fristgerecht für den festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden. Das hängt von den Förderprogrammen ab. Ein **Zinszuschlag** ist ein Aufschlag auf Ihre Sollzinsen; das heißt: Sie müssen mehr Zinsen zahlen.

Zudem müssen Sie das KfW-Darlehen zurückzahlen. Das Fachwort für die Rückzahlung ist **Tilgung**.

Die Tilgung beginnt (dieser Zeitpunkt wird auch **Tilgungsbeginn** genannt) zu dem im KfW-Darlehensvertrag vereinbarten Datum. Sofern vor diesem Datum der Darlehensbetrag noch nicht vollständig ausbezahlt ist, ist der Tilgungsbeginn der erste Tag im ersten Kalendermonat nach der vollständigen Auszahlung des Darlehensbetrags.

Abhängig von den Bedingungen der Förderprogramme kann eine anfängliche tilgungsfreie Zeit vereinbart werden (siehe oben Ziffer 1.1). Programmabhängig können Sie auch einen Tilgungszuschuss der KfW erhalten (siehe oben Ziffer 1.1). Ein **Tilgungszuschuss** der KfW ist ein Betrag, den die KfW während der Laufzeit des KfW-Darlehensvertrags berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten anrechnet. Die KfW übernimmt einen Teil der Rückzahlung des KfW-Darlehens. Dadurch können Sie das KfW-Darlehen schneller zurückzahlen.

Die Zins- und Tilgungszahlung richtet sich nach den Bedingungen der Förderprogramme.

Wir bieten unsere Dienstleistung nur als Annuitätendarlehen an (siehe nachfolgend Ziffer 1.1.5).

1.1.5 Annuitätendarlehen

Wenn Sie mit uns ein Annuitätendarlehen vereinbaren, zahlen Sie uns ab dem Tilgungsbeginn (siehe oben Ziffer 1.1.4) eine monatliche Rate.

Die Rate bei einem Annuitätendarlehen wird auch als **Annuität** bezeichnet. Jede Rate enthält einen **Sollzinsanteil** und einen **Tilgungsanteil**. Mit dem Sollzinsanteil begleichen Sie die Sollzinsen für den laufenden Monat. Mit dem Tilgungsanteil zahlen Sie das KfW-Darlehen zurück. Dadurch sinkt die Darlehensrestschuld Rate für Rate. Wir berechnen die Sollzinsen aus der jeweiligen Darlehensrestschuld. Daher sinkt der Sollzinsanteil der Rate. Und der Tilgungsanteil der Rate steigt. Die Rate, also der monatlich zu zahlende Betrag, bleibt aber während des Sollzins-Bindungszeitraums (siehe nachfolgend Ziffer 1.2.1) immer gleich hoch.

1.1.6 Vorzeitige Rückzahlung

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung zahlen Sie das KfW-Darlehen vor den vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen an uns zurück. Die Bedingungen der Förderprogramme der KfW erlauben nur eine vollständige vorzeitige Rückzahlung gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung. Vorzeitige Teilrückzahlungen sind nicht möglich.

Durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht uns ein Schaden, weil uns Ihre Sollzinsen entgehen. Wir können daher von Ihnen Schadensersatz verlangen. Man spricht statt von Schadensersatz auch von einer **Vorfälligkeitsentschädigung**.

1.1.7 Sicherheiten

Im KfW-Darlehensvertrag wird vereinbart, welche Sicherheiten wir von Ihnen für das KfW-Darlehen verlangen. Wir verlangen immer eine **Grundschuld** an einer Immobilie. Aus der Grundschuld können wir in die Immobilie vollstrecken. Das heißt: Die Immobilie haftet für das KfW-Darlehen. Man kann auch sagen: Die Immobilie dient als Sicherheit.

Die Grundschild ist in der Regel zu unseren Gunsten (zu unserem Vorteil) zu bestellen. Die Immobilie kann Ihnen, aber auch einem Dritten gehören, der sie zur Belastung mit der Grundschild zur Verfügung stellt.

Verlangen wir neben der Grundschild weitere Sicherheiten, vereinbaren wir mit Ihnen auch diese im KfW-Darlehensvertrag.

In einem separaten Vertrag für jede Sicherheit wird geregelt, wie und wann wir die Sicherheit verwerten dürfen (**Sicherheitenvertrag**). Wir können die Sicherheiten zum Beispiel **verwerten**, wenn wir den KfW-Darlehensvertrag gekündigt haben und Sie das KfW-Darlehen nicht zurückzahlen. Gewöhnlich verwerten wir die Grundschild, indem wir die belastete Immobilie versteigern. Das Zwangsversteigerungsverfahren läuft nach den gesetzlichen Vorschriften ab. Vor Einleitung einer Zwangsversteigerung werden wir Sie aber immer kontaktieren. Den Erlös aus der Zwangsversteigerung (**Verwertungserlös**) verwenden wir zur Rückzahlung unserer offenen Forderungen aus dem KfW-Darlehen. Reicht dafür der Verwertungserlös nicht aus, haben Sie den restlichen Geldbetrag zu bezahlen. Übersteigt der Verwertungserlös Ihre Schulden, zahlen wir Ihnen den Übererlös gewöhnlich aus (**Übererlös** = Verwertungserlös minus offene Forderung und Versteigerungskosten).

1.2 Gesamtpreis

Der Gesamtpreis für den KfW-Darlehensvertrag ist die **Summe der Sollzinsen**, die Sie zahlen müssen, und aller **sonstigen Kosten**. Die **sonstigen Kosten** sind solche, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss des KfW-Darlehensvertrags entstehen und die uns als Bank bekannt sind. Zum Beispiel können das Vermittlungsprovisionen oder Kosten wie Grundbuchkosten sein.

Die Summe der Sollzinsen und der sonstigen Kosten wird in einen jährlichen Prozentsatz umgerechnet. Dabei geht man von der Höhe des KfW-Darlehens aus. Der Prozentsatz wird als **effektiver Jahreszins** bezeichnet. Der effektive Jahreszins hilft Ihnen als Verbraucher, verschiedene Angebote über KfW-Darlehen desselben Förderprogramms zu vergleichen.

Man unterscheidet beim Sollzins zwei Arten: den gebundenen Sollzins und den veränderlichen Sollzins.

Wir bieten unsere Dienstleistung nur mit gebundenem Sollzins an (siehe nachfolgend Ziffer 1.2.1).

1.2.1 Gebundener Sollzins

Wenn wir mit Ihnen einen gebundenen Sollzins vereinbaren, zahlen Sie einen unveränderlichen Sollzinssatz. Das gilt entweder für die vereinbarte Vertragslaufzeit (siehe nachfolgend Ziffer 1.5). Oder das gilt für einen kürzeren Zeitraum: den sogenannten **Sollzins-Bindungszeitraum**. Das KfW-Darlehen wird dann auch als **festverzinsliches KfW-Darlehen** bezeichnet. Und der Sollzinssatz heißt auch **Festzinssatz**.

Wir bieten für unsere Dienstleistung den ersten Sollzins-Bindungszeitraum, abhängig vom Förderprogramm, nur mit fünf Jahren oder mindestens zehn Jahren an.

1.2.2 Abschnittsfinanzierung

Beim gebundenen Sollzins unterscheidet man zwei Arten der Abschnittsfinanzierung: die echte Abschnittsfinanzierung und die unechte Abschnittsfinanzierung.

Die Form der Abschnittsfinanzierung richtet sich nach den Bedingungen der Förderprogramme.

Wir bieten unsere Dienstleistung nur in Form der unechten Abschnittsfinanzierung an.

Bei der **unechten Abschnittsfinanzierung** bleibt bei vertragsgemäßer Erfüllung Ihr Recht, den ausgezahlten Darlehensbetrag zu nutzen, bis zur vollständigen Darlehensrückzahlung erhalten. Dabei erfolgt die Darlehensrückzahlung bei Annuitätendarlehen im Wege der Ratenzahlung, die die Tilgung einschließt.

- Wenn der Sollzins-Bindungszeitraum kürzer ist als die vereinbarte Vertragslaufzeit (siehe nachfolgend Ziffer 1.5), gilt: Wir müssen zum Ende des Sollzins-Bindungszeitraums neue Konditionen mit Ihnen vereinbaren. Diese gelten dann für einen nächsten Sollzins-Bindungszeitraum.
- Wenn der Sollzins-Bindungszeitraum genauso lang ist wie die vereinbarte Vertragslaufzeit (siehe nachfolgend Ziffer 1.5) und bis dahin das KfW-Darlehen nicht vollständig zurückgezahlt ist, gilt: Wir

müssen zum Ende des Sollzins-Bindungszeitraums neue Konditionen mit Ihnen vereinbaren. Diese gelten dann für einen nächsten Sollzins-Bindungszeitraum.

Eine Vereinbarung über die neuen Konditionen können wir mit Ihnen erst schließen, wenn wir von der KfW ein verbindliches Verlängerungsangebot erhalten haben.

Sie müssen das KfW-Darlehen zum Ende des ablaufenden Sollzins-Bindungszeitraums an uns zurückzahlen, wenn zwischen Ihnen und uns eine Vereinbarung über neue Konditionen nicht zustande kommt.

1.2.3 Konkreter Gesamtpreis

Der **konkrete Gesamtpreis** für den KfW-Darlehensvertrag ist abhängig von vielen Umständen, dazu gehören: die Vorgaben der KfW für die Konditionen, Ihre Kreditwürdigkeit und die Sicherheiten, die Sie uns anbieten. Daher können wir erst einen konkreten Gesamtpreis nennen, wenn wir unsere Kreditprüfung vorgenommen haben und die KfW ihre Zusage zur Förderung erteilt hat. Dann können wir alle Umstände bewerten. Der konkrete Gesamtpreis ergibt sich auch aus dem Europäische Standardisierten Merkblatt (ESIS-Merkblatt; siehe nachfolgend Ziffer 1.9.2). Und er ergibt sich aus dem Vertragsangebot. Wir nennen für unser Vertragsangebot ein Gültigkeitsdatum. Bis zu diesem Datum binden wir uns an unser Angebot. Und bis zu diesem Datum können Sie unser Angebot annehmen.

1.2.4 Steuerliche Auswirkungen

Die steuerlichen Auswirkungen einer Finanzdienstleistung wie der KfW-Darlehensvertrag sind von Ihren individuellen Umständen abhängig. Daher sollten Sie sich an eine Steuerberatung wenden.

1.3 Leistungsbedingungen und Zahlungsbedingungen

1.3.1 Leistungsbedingungen

Bei dem KfW-Darlehensvertrag überweisen wir das KfW-Darlehen auf das vereinbarte Konto zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es sind alle Auszahlungsvoraussetzungen (siehe oben Ziffer 1.1.3) so, wie mit Ihnen im KfW-Darlehensvertrag vereinbart, erfüllt.
- Es besteht kein Grund, der uns berechtigt, die Auszahlung des KfW-Darlehens zu verweigern oder den KfW-Darlehensvertrag zu kündigen (siehe nachfolgend Ziffer 1.6). Zum Beispiel dürfen sich zwischen Abschluss des KfW-Darlehensvertrags und Auszahlungszeitpunkt Ihre Vermögensverhältnisse nicht wesentlich verschlechtern haben.

Darüber hinaus können noch weitere Voraussetzungen vereinbart sein.

1.3.2 Zahlungsbedingungen

Die monatlichen Raten sind ab Tilgungsbeginn (siehe oben Ziffer 1.1.4) jeweils zum letzten Tag eines Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat fällig und zu zahlen.

Bevor die Tilgung beginnt, zahlen Sie auf den ausgezahlten Darlehensbetrag monatlich nur Sollzinsen. Und Sie schulden uns gegebenenfalls Bereitstellungsprovision auf den nichtausgezählten Darlehensbetrag (siehe oben Ziffer 1.1.3).

Ihre Zahlungen an uns leisten Sie auf Ihr Darlehenskonto bei uns.

Sie haben die Möglichkeit, uns ein Sepa-Basis-Lastschrift-Mandat für Ihre Zahlungen zu erteilen. Damit berechtigen Sie uns, den fälligen Betrag von Ihrem Konto bei einem anderen Kreditinstitut einzuziehen, und weisen Ihr Kreditinstitut an, die Abbuchung zuzulassen.

Sie können Ihre Zahlungen aber auch selbst zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt an uns auf Ihr Darlehenskonto überweisen.

1.4 Garantiemöglichkeiten

Bei dem KfW-Darlehensvertrag gibt es keine Garantien. Trotzdem können Sie oder wir zur Haftung herangezogen werden, wenn Sie oder wir vertragliche Verpflichtungen verletzen.

1.5 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit wird nicht mit einem festen Enddatum vereinbart.

Wir vereinbaren mit Ihnen im KfW-Darlehensvertrag eine voraussichtliche Vertragslaufzeit. **Vorausichtlich** heißt: Die Vertragslaufzeit ist auf der Grundlage der bei Vertragsabschluss maßgeblichen Konditionen errechnet und kann sich bei Änderung der Konditionen verlängern oder verkürzen. Das bedeutet: Sollzinsänderungen, Tilgungsänderungen oder ein Tilgungszuschuss durch die KfW (siehe oben Ziffer 1.1.4) können zu Änderungen der Ratenhöhe und damit zu einer Veränderung der anfänglich vereinbarten Vertragslaufzeit führen.

Sie erhalten ein **befristetes** KfW-Darlehen. Das heißt: Sie dürfen den Geldbetrag aus dem KfW-Darlehen bis zur Zahlung der letzten Rate nutzen, solange Sie den KfW-Darlehensvertrag ordnungsgemäß erfüllen.

1.6 Kündigungsbedingungen

Sie oder wir können den KfW-Darlehensvertrag vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Man unterscheidet zwei Arten der Kündigung:

Ordentliche Kündigung

Bei einer ordentlichen Kündigung muss eine **Kündigungsfrist** eingehalten werden. Die Bedingungen hängen bei einem gebundenen Sollzins von der Dauer des jeweiligen Sollzins-Bindungszeitraums ab:

- Bei einem Sollzins-Bindungszeitraum von bis zu zehn Jahren gilt: Sie können den KfW-Darlehensvertrag zum Ende des Sollzins-Bindungszeitraums ordentlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt dann einen Monat.
- Bei einem Sollzins-Bindungszeitraum von mehr als zehn Jahren gilt: Sie können den KfW-Darlehensvertrag zehn Jahre nach vollständiger Auszahlung des KfW-Darlehens oder der letzten Festzinsvereinbarung ordentlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt dann sechs Monate.

Außerordentliche Kündigung (Kündigung aus wichtigem Grund)

Bei einer außerordentlichen Kündigung muss **keine Kündigungsfrist** eingehalten werden. Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung sind: Ihnen oder uns ist nicht zumutbar, am KfW-Darlehensvertrag festzuhalten. Es muss also ein **wichtiger Grund** für die Kündigung vorliegen. Das ist zum Beispiel bei schweren Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen der Fall, beispielsweise wenn Sie die vereinbarten Zahlungen nicht leisten. Daher spricht man auch von einer Kündigung aus wichtigem Grund (Rechtsgrundlage ist § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Wir können den KfW-Darlehensvertrag auch dann außerordentlich kündigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Ihre Kreditwürdigkeit oder der Wert der uns gestellten Sicherheiten hat sich stark verschlechtert (Rechtsgrundlage ist § 490 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Genauere Informationen zu den Kündigungsmöglichkeiten von Ihnen und uns finden Sie in Ihrem KfW-Darlehensvertrag (Stichwort: **Allgemeine Bedingungen im Hypothekengeschäft (ABH)**, siehe dort Ziffer 8 und 9 ABH, und **Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite (AB-EKN) der KfW**, siehe dort Ziffer 11 AB-EKN).

1.7 Digitale Funktionalität und Kompatibilität

Unseren KfW-Darlehensvertrag können wir auch in Teilen **digital** anbieten. Das heißt:

- Wir verwenden zur Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers in bestimmten Fällen unsere digitale Kontoanalyse. Bei unserer digitalen Kontoanalyse wird automatisiert unter Mitwirkung des Verbrauchers die Kontoumsätze aus seinen Konten ermittelt und unter Einbeziehung weiterer Informationen eine Haushaltsrechnung erstellt. Es handelt sich um eine Webanwendung (das ist eine Software, die Sie im Internetbrowser nutzen können).

- Sie können nach Abschluss eines KfW-Darlehensvertrags mit uns Ihr KfW-Darlehen teilweise über unsere Kundenportale verwalten. Das sind die **Kundenportale** MeinDarlehen (Internet: [meinDarlehen](#)) oder MeineMHB (Internet: [MeineMHB](#)). Zum Beispiel Adressänderungen beauftragen oder bestimmte Leistungen zu Ihrem KfW-Darlehen beantragen. Bei MeineMHB besteht zusätzlich die Möglichkeit, dass Sie den aktuellen Stand Ihres KfW-Darlehens einsehen und wir in Ihren digitalen Postkorb Dokumente einstellen können. Bei erstmaliger Nutzung von MeineMHB müssen Sie sich registrieren, danach genügt Ihre Anmeldung. Eine Kontaktaufnahme zu uns ist auch per E-Mail unter Kundenbetreuung@mhb.de möglich.

Sie erreichen die digitale Funktionalität und Kompatibilität mit den gängigen, aktuellen Betriebssystemen und Browsern.

Das sollten Sie bei den jeweiligen digitalen Umgebungen beachten:

- **Desktop Plattformen**
Sie sollten bei dem Betriebssystem Windows die Browser Edge, Chrome oder Firefox/Firefox ESR und bei dem Betriebssystem MacOS den Browser Safari verwenden.
- **Mobile Plattformen mit Android**
Sie sollten mit Smartphones oder Tablets, den Chrome Browser oder den Samsung Browser verwenden.
- **Mobile Plattformen mit iOS/iPadOS**
Sie sollten mit Smartphones oder Tablets den Safari Browser verwenden.

1.8 Widerrufsrecht

Bei Ihrem KfW-Darlehensvertrag kann ein **Widerrufsrecht** bestehen. Widerrufsrecht heißt: Sie können Ihre Vertragserklärung zurücknehmen. Damit sind Sie an den KfW-Darlehensvertrag nicht mehr gebunden.

Ob ein Widerrufsrecht besteht, hängt von den folgenden Bedingungen ab:

- Ein Widerrufsrecht besteht prinzipiell nicht, wenn wir mit Ihnen den KfW-Darlehensvertrag als **Präsenzgeschäft** abgeschlossen haben. **Präsenzgeschäft** heißt: Wir und Sie haben den wesentlichen Inhalt des KfW-Darlehensvertrags vor oder bei Vertragsschluss erörtert. Dabei waren Sie und wir gleichzeitig körperlich in unseren Geschäftsräumen anwesend. Oder die Genossenschaftsbank (siehe nachfolgend Ziffer 1.9.1) und Sie haben den wesentlichen Inhalt des KfW-Darlehensvertrags vor oder bei Vertragsschluss erörtert. Dabei waren Sie und Ihr Finanzierungsberater der Genossenschaftsbank gleichzeitig körperlich in den Geschäftsräumen der Genossenschaftsbank anwesend.
- Ein Widerrufsrecht besteht prinzipiell dann, wenn der KfW-Darlehensvertrag außerhalb unserer Geschäftsräume oder außerhalb der Geschäftsräume der Genossenschaftsbank oder als Fernabsatzgeschäft abgeschlossen wurde. **Fernabsatzgeschäft** heißt: Die Vertragsverhandlungen und der Vertragsschluss mit uns erfolgten ausschließlich mit Fernabsatz-Mitteln. Fernabsatz-Mittel sind zum Beispiel: Brief, Fax und E-Mail.

Wenn ein Widerrufsrecht besteht, gelten die folgenden Bedingungen:

- Sie können Ihren Widerruf nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung leisten. Dabei müssen Sie keine Gründe angeben.
- Sie müssen eine Widerrufsfrist von 14 Tagen einhalten. Die Widerrufsfrist beginnt gewöhnlich nach Abschluss des KfW-Darlehensvertrags und nachdem Sie die Vollversion des ESIS-Merkblatts (siehe nachfolgend Ziffer 1.9.2) erhalten haben.
- Zur Einhaltung der Widerrufsfrist genügt, dass Sie Ihre Widerrufserklärung rechtzeitig absenden.
- Sie müssen Ihren Widerruf uns gegenüber erklären:

Adresse: Münchener Hypothekenbank eG
Karl-Scharnagl-Ring 10
80539 München

Telefax: +49 89 5387 - 770000

E-Mail: Kundenbetreuung@mhb.de

Bitte beachten Sie: Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen **zurückzugewähren**. Das heißt: Sie müssen uns den ausgezahlten Darlehensbetrag zurückzahlen. Und wir müssen die erhaltenen Zins- und Tilgungsleistungen zurückzahlen und unsere Sicherheiten freigeben. Unter bestimmten Voraussetzungen schulden Sie uns auch Wertersatz. **Wertersatz** ist ein finanzieller Ausgleich für die Vorteile, die Sie aus der Nutzung des jeweils noch tatsächlich überlassenen Teils des ausgezahlten Darlehensbetrags erzielt haben. Die Höhe des Wertersatzes richtet sich gewöhnlich nach den im KfW-Darlehensvertrag vereinbarten Sollzinsen. Die Zahlungspflichten müssen Sie und wir innerhalb von dreißig Tagen erfüllen. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Genauere Informationen zum Widerrufsrecht und zu den Widerrufsfolgen finden Sie in der Vollversion des ESIS-Merkblatts (siehe nachfolgend Ziffer 1.9.2).

1.9 Ablauf des KfW-Darlehensvertrags

Der Ablauf des KfW-Darlehensvertrags umfasst:

1. **Vertragseinleitung**
2. **Vertragsvorbereitung (mit dem Förderantrag, den Vorvertraglichen Informationen, der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Kreditentscheidung)**
3. **Vertragsabschluss**
4. **Vertragslaufzeit**
5. **Vertragsende**

1.9.1 Vertragseinleitung

Sie können derzeit ein Förderdarlehen aus den Förderprogrammen 124, 261, 297/298, 300 und 308 der KfW nicht selbst direkt bei der KfW beantragen. Sie benötigen einen Finanzierungspartner.

Wenn Sie Interesse an der Aufnahme eines KfW-Darlehens bei uns als Ihrem Finanzierungspartner haben, wenden Sie sich bitte an eine Bank der Genossenschaftlichen FinanzGruppe (im Folgenden kurz: **Genossenschaftsbank**). Genossenschaftsbanken sind Volksbanken, Raiffeisenbanken, Sparda Banken und PSD Banken. Oder Sie wenden sich an einen freien Finanzierungsvermittler.

Auf unserer Website gibt es einen Filialfinder der Genossenschaftsbanken. Dieser zeigt Ihnen nach Eingabe des von Ihnen gesuchten Standortes eine Filiale einer Genossenschaftsbank. Den Filialfinder erreichen Sie im Internet unter: [Filialfinder der MHB](#).

Wenn Sie uns direkt kontaktieren (zum Beispiel per Telefon, per E-Mail oder über unsere Website), informieren wir Sie gerne, wohin Sie sich wegen der Aufnahme eines KfW-Darlehens bei uns wenden können. Sie erfahren dort, welche Bedingungen möglich sind und welche Informationen wir benötigen. Dort erhalten Sie auch die Informationen zu dem von Ihnen gewünschten Förderprogramm. Zum Beispiel, welche Angaben und Unterlagen Sie für die Stellung Ihres Förderantrags benötigen. Gegebenenfalls wird dort auch mit Ihnen ein Beratungsgespräch geführt.

Sie können unseren KfW-Darlehensvertrag nicht als Einzelfinanzierung, sondern nur zusammen mit unserer weiteren Dienstleistung „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“ erhalten. Dabei darf der jeweilige Darlehensbetrag nicht kleiner sein als EUR 20.000,00. Wir erstrecken daher unsere Kreditprüfung und Kreditentscheidung sowie den Vertragsschluss auf beide Dienstleistungen zusammen.

1.9.2 Vertragsvorbereitung

Bei Interesse an der Aufnahme eines KfW-Darlehens bei uns, schließt sich an die Phase der Vertragseinleitung dann die Vertragsvorbereitung an.

• **Förderantrag**

Sie müssen einen **Förderantrag** bei der KfW stellen. Dies geschieht wie folgt:

Haben Sie sich zur Aufnahme eines KfW-Darlehens bei uns als Ihrem Finanzierungspartner an eine Genossenschaftsbank oder an einen freien Finanzierungsvermittler gewandt, werden uns von dort die erforderlichen Unterlagen übermittelt. Dazu gehört der von Ihnen unterzeichnete Förderantrag

auf Gewährung des KfW-Darlehens zum gewünschten Förderprogramm sowie alle sonstigen Unterlagen und Informationen für die Darlehensaufnahme.

Liegt uns alles vor und haben wir unsere Kreditprüfung, und zwar auch in Bezug auf unsere weitere Dienstleistung „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“, vorgenommen, beantragen wir das KfW-Darlehen bei der KfW. Dazu reichen wir auch den von Ihnen unterzeichneten Förderantrag bei der KfW ein. Genehmigt die KfW den Antrag, erhalten wir die Zusage der KfW. Die Zusage der KfW enthält Vorgaben, die wir mit Ihnen in Ihrem KfW-Darlehensvertrag vereinbaren. Zum Beispiel gibt die Zusage die Konditionen für Ihr KfW-Darlehen vor.

Bitte beachten Sie: Die Bedingungen der Förderprogramme verlangen eine bestimmte zeitliche Abfolge im Zusammenhang mit der Antragstellung. Sie dürfen mit dem Vorhaben nicht vor Stellung des Förderantrags beginnen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Förderprogrammen. Zum Beispiel definieren diese, was als Vorhabenbeginn gilt. Ferner gilt abhängig vom Förderprogramm: Ein Vorhabenbeginn in der Zeit zwischen Antragseingang bei der KfW und Zusage der KfW ist zulässig, erfolgt aber auf Ihr eigenes Risiko und begründet für Sie keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

- **Vorvertragliche Informationen**

Eine wichtige gesetzliche Pflicht ist, Ihnen bestimmte Informationen zum KfW-Darlehensvertrag zu geben. Diese Informationen heißen **Vorvertragliche Informationen (VVI)**. Zu den VVI gehört das **Europäische Standardisierte Merkblatt (ESIS-Merkblatt)**.

Welches ESIS-Merkblatt Sie erhalten, hängt von der Geschäftssituation ab, in der der KfW-Darlehensvertrag geschlossen wird. Wird der KfW-Darlehensvertrag im Präsenzgeschäft geschlossen (siehe oben Ziffer 1.8), erhalten Sie unser ESIS-Merkblatt in einer **Kurzversion**. Wird der KfW-Darlehensvertrag außerhalb unserer oder außerhalb der Geschäftsräume der Genossenschaftsbank oder als Fernabsatzgeschäft geschlossen (siehe oben Ziffer 1.8), übermitteln wir Ihnen unser ESIS-Merkblatt in einer **Vollversion**. Beide Versionen unterscheiden sich im Umfang der Informationen, die nach den gesetzlichen Vorschriften zu erteilen sind.

Im ESIS-Merkblatt finden Sie wichtige Informationen zu Ihrem KfW-Darlehensvertrag. Es hilft Ihnen durch seine standardisierte, rechtlich festgelegte Form dabei, Angebote verschiedener Banken über KfW-Darlehen desselben Förderprogramms zu vergleichen.

Eventuell bekommen Sie weitere VVI. Wir verwenden dann ein separates Dokument.

Sie erhalten unsere VVI direkt von uns oder in bestimmten Fällen über die Genossenschaftsbank.

- **Kreditwürdigkeitsprüfung**

Wir prüfen Ihre **Kreditwürdigkeit**. Diese Kreditwürdigkeitsprüfung kann Sie vor Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit schützen. Und sie kann uns schützen: Es ist uns sehr wichtig, dass Sie das KfW-Darlehen ordnungsgemäß zurückzahlen können.

Für die **Kreditwürdigkeitsprüfung** fragen wir Sie nach Angaben zu Ihrer Person sowie zu Ihrem Einkommen, Ihren Ausgaben und zu Ihren anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen. Auf Grundlage dieser Informationen prüfen wir Ihre Kreditwürdigkeit. Dabei beziehen wir auch Ihre wirtschaftlichen Belastungen aus unserer weiteren Dienstleistung „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“ ein sowie Informationen, die wir unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über Sie einholen (zum Beispiel bei der SCHUFA oder bei anderen Banken). In bestimmten Fällen verwenden wir zur Kreditwürdigkeitsprüfung unsere digitale Kontoanalyse (siehe oben Ziffer 1.7).

Nur wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung positiv ist, dürfen wir Ihnen das KfW-Darlehen gewähren. Eventuell können wir abschätzen, dass Sie das KfW-Darlehen nicht zurückzahlen können. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Ihr Einkommen zu niedrig ist. Dann dürfen wir den KfW-Darlehensvertrag nicht abschließen.

- **Kreditentscheidung**

Bevor wir mit Ihnen den KfW-Darlehensvertrag abschließen, müssen Sie und wir Entscheidungen treffen.

Für unsere **Kreditentscheidung**, ob wir das KfW-Darlehen gewähren, berücksichtigen wir Ihre Kreditwürdigkeit. Zudem zum Beispiel den Wert der Immobilie und der Sicherheit, die Sie uns für das

KfW-Darlehen anbieten, und ob wir Ihnen auch unsere weitere Dienstleistung „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“ gewähren können.

Bieten wir Ihnen den Abschluss eines KfW-Darlehensvertrags mit uns an, erhalten Sie unser Vertragsangebot mit weiteren Unterlagen entweder von uns direkt oder über die Genossenschaftsbank.

Am Ende entscheiden Sie selbst, ob Sie ein KfW-Darlehen aufnehmen wollen. Das heißt auch: Wir führen keine Beratung durch und sprechen keine Empfehlung aus.

1.9.3 Vertragsabschluss

Wenn Sie und wir uns über das KfW-Darlehen geeinigt haben, kommt es zum **Vertragsabschluss**. Der KfW-Darlehensvertrag kann nur zusammen mit unserer weiteren Dienstleistung „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“ abgeschlossen werden.

Alle wesentlichen Bedingungen zum KfW-Darlehen vereinbaren wir im KfW-Darlehensvertrag. Das sind zum Beispiel die Bedingungen zur Darlehenshöhe, zu den Zins- und Tilgungszahlungen und zur Besicherung. In Ihrem KfW-Darlehensvertrag finden Sie auch standardisierte Bedingungen: Allgemeine Bedingungen im Hypothekengeschäft (ABH) und Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite (AB-EKN) der KfW. Die Bedingungen der AB-EKN können von den ABH abweichen. Dann gelten die AB-EKN zuerst. Zuletzt gelten ergänzend das zum gewählten Förderprogramm gehörende Merkblatt und die Anlagen zu diesem Merkblatt.

Ob eine besondere Form des Abschlusses für den KfW-Darlehensvertrag einzuhalten ist, kann sich aus den Förderbedingungen ergeben.

Unser KfW-Darlehensvertrag ist schriftlich abzuschließen. Das heißt: Sie müssen den KfW-Darlehensvertrag mit Ihrem Namen unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift nehmen Sie unser Angebot an. Zudem muss uns der von Ihnen unterzeichnete KfW-Darlehensvertrag bis zum Ablauf des Gültigkeitsdatums, das wir für unser Vertragsangebot genannt hatten, vorliegen.

Eventuell kann der KfW-Darlehensvertrag mit Hilfe einer elektronischen Signatur unterschrieben werden. In diesem Fall können Sie eine qualifizierte elektronische Signatur einfügen, das heißt in elektronischer Form persönlich mit Ihrem Namen unterschreiben. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass wir das Verfahren für unsere Dienstleistung zugelassen haben.

Auch wir als Bank unterschreiben den KfW-Darlehensvertrag. Unsere Unterschrift kann entfallen, wenn wir den KfW-Darlehensvertrag mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellen.

Vor dem Abschluss des KfW-Darlehensvertrags haben Sie und wir keine vertraglichen Verpflichtungen. Nach dem Vertragsabschluss können Sie Ihre Vertragserklärung in bestimmten Fällen noch innerhalb von 14 Tagen widerrufen (siehe oben Ziffer 1.8). Abhängig von den Bedingungen der Förderprogramme kann ein Verzicht auf das KfW-Darlehen zu einer Sperrfrist durch die KfW führen (siehe oben Ziffer 1.1.3).

1.9.4 Vertragslaufzeit

Wenn wir den KfW-Darlehensvertrag mit Ihnen abgeschlossen haben, regelt dieser die Voraussetzungen für die Auszahlung (siehe oben Ziffer 1.1.3 und 1.3.1).

Während der Vertragslaufzeit müssen Sie die vereinbarten Zinsbeträge und die vereinbarten Tilgungsbeträge zahlen (siehe oben Ziffer 1.1.4 und 1.2 und 1.3.2). Und gegebenenfalls schulden Sie uns Bereitstellungsprovision (siehe oben Ziffer 1.1.3 und 1.3.2).

Sollten Sie Zahlungen verspätet leisten, fallen gegebenenfalls gesetzliche Verzugszinsen an. Zusätzlich können weitere Verzugskosten anfallen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Zahlungen nicht leisten, kann das für Sie schwere Folgen haben. Zum Beispiel können wir eine Zwangsversteigerung in die belastete Immobilie einleiten (siehe oben Ziffer 1.1.7). Oder es kann in der Zukunft schwer für Sie werden, ein KfW-Darlehen zu erhalten.

Während der Vertragslaufzeit kann es vorkommen, dass Sie eine Änderung des KfW-Darlehensvertrags wünschen. Wir prüfen Ihre Änderungsanträge und versuchen, ein erforderliches Einverständnis der KfW

zu der Änderung zu erhalten. Wenn wir Ihren Änderungsantrag umsetzen können, nennen wir Ihnen unsere Bedingungen dafür.

1.9.5 Vertragsende

Der KfW-Darlehensvertrag endet bei vertragsgemäßer Erfüllung mit der Zahlung der letzten Rate (siehe oben Ziffer 1.2.2 und 1.5) oder mit der vollständigen vorzeitigen Rückzahlung des KfW-Darlehens (siehe oben Ziffer 1.1.6). Nach Vertragsende und wenn alle unsere offenen Forderungen aus dem KfW-Darlehen bezahlt sind, geben wir die erhaltenen Sicherheiten frei.

2. Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde

Sie sind mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden? In diesem Teil informieren wir Sie über Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde.

2.1 Beschwerde bei der Bank

Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Daher wollen wir Ihnen die Möglichkeit zur Kritik geben.

Wenn Sie eine Beschwerde zu unserer Dienstleistung haben, können Sie diese elektronisch, schriftlich oder mündlich uns gegenüber äußern:

Adresse:	Münchener Hypothekenbank eG Beschwerdestelle Karl-Scharnagl-Ring 10 80539 München
Telefon:	+49 89 5387 - 883288 (Montag bis Freitag, 9 - 17 Uhr)
E-Mail:	E-Mail per Kontaktformular (Internet: Ihre Anregungen und Beschwerden) Oder per E-Mail an: Beschwerdemanagement@mhb.de

Wir bitten Sie, bei einer Beschwerde die folgenden Punkte zu beachten:

- Geben Sie Ihre Kontaktdaten an (Vorname, Nachname, Anschrift und Telefonnummer, Darlehensnummer und gegebenenfalls E-Mail-Adresse).
- Beschreiben Sie den Sachverhalt und formulieren Sie Ihr Anliegen.
- Fügen Sie Kopien von Unterlagen zu Ihrem Anliegen bei, wenn Sie diese haben.

Ihre Angaben helfen uns, Ihre Beschwerde möglichst schnell zu bearbeiten, eventuelle Rückfragen mit Ihnen zu klären und Ihnen verlässlich zu antworten.

Wir versuchen stets, Ihre Beschwerde so schnell wie möglich abschließend zu beantworten, spätestens jedoch innerhalb von zehn Kalendertagen. Die Dauer der Bearbeitung hängt vor allem davon ab, wie komplex Ihr Anliegen ist. Zudem hängt die Bearbeitungsdauer davon ab, ob wir andere Unternehmen beziehungsweise Personen einbeziehen müssen, zum Beispiel unsere externen Dienstleister.

Falls die Beschwerde nicht innerhalb von drei Bankarbeitstagen erledigt werden kann, erhalten Sie spätestens am Bankarbeitstag nach Eingang Ihrer Beschwerde eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, wer für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist.

Falls die Beschwerde nicht innerhalb von zehn Kalendertagen erledigt werden kann, informieren wir Sie hierüber. Dies spätestens innerhalb von drei Bankarbeitstagen ab Eingang Ihrer Beschwerde. Wir teilen dann mit, wann wir die Bearbeitung Ihrer Beschwerde voraussichtlich abschließen. Wenn wir Ihre Beschwerde bearbeitet haben, erhalten Sie in kurzer Zeit eine ausführliche Antwort.

2.2 Außergerichtliche Streitschlichtung

Außergerichtliche Streitbeilegung heißt, dass ein Streit ohne ein Gericht geschlichtet wird. Das ist meistens weniger kompliziert. Wenn Sie eine außergerichtliche Streitbeilegung wollen, können Sie sich an bestimmte Verbraucher-Schlichtungsstellen wenden.

Helfen kann Ihnen die Verbraucher-Schlichtungsstelle der genossenschaftlichen Bankengruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Mehr Informationen zu dieser Schlichtungsstelle finden Sie im Internet unter: [BVR Kundenbeschwerdestelle](#). Die genauen Regelungen der Schlichtungsstelle finden Sie auch in einer speziellen Ordnung. Die Ordnung heißt: Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe. Wir stellen Ihnen die Ordnung auf Wunsch gern zur Verfügung.

Ihre Beschwerde an die Verbraucher-Schlichtungsstelle der genossenschaftlichen Bankengruppe Volksbanken Raiffeisenbanken müssen Sie schriftlich verfassen. Bitte schreiben Sie einen Brief oder eine E-Mail an die Verbraucher-Schlichtungsstelle der genossenschaftlichen Bankengruppe.

Adresse: Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der
Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
Schellingstraße 4
10785 Berlin

E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de

2.3 Beschwerde bei der Bankenaufsicht

Sie können Ihre Beschwerde auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) einreichen.

Adresse: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Internet: [BaFin \(Bundesfachstelle für Finanzdienstleistungsaufsicht\)](#)

Die Regeln für das Beschwerdeverfahren (das heißt: die **Verfahrensordnung**) erhalten Sie unter vorstehend genannten Kontaktadressen.

3. Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung

Sie möchten wissen, wie wir mit unserer Dienstleistung die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) erfüllen? In diesem Teil der Information informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach dem BFSG finden Sie in den folgenden vier Rechtsgrundlagen:

- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)
- Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz = Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (**BFSGV**)
- Richtlinie EN 301 549 "Accessibility requirements for ICT products and services"
- Richtlinien für barrierefreie Webinhalte = Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)

Nach diesen Rechtsgrundlagen muss unsere Dienstleistung vier Prinzipien der Barrierefreiheit erfüllen. Die Prinzipien gelten für die Informationen zu unserer Dienstleistung, was wir mit der vorliegenden Information erfüllen. Zudem gelten die Prinzipien für die Durchführung unserer Dienstleistung (siehe nachfolgende Ziffer 3.2) sowie für die Dokumente zu unserer Dienstleistung (siehe nachfolgend Ziffer 3.3).

Das sind die vier Prinzipien der Barrierefreiheit:

- **Wahrnehmbarkeit**
Möglichst alle sollen die Informationen und IT-Funktionen wahrnehmen können.
- **Bedienbarkeit**
Möglichst alle sollen die IT-Funktionen bedienen können.
- **Verständlichkeit**
Für möglichst alle sollen die Website-Inhalte lesbar und klar verständlich sein.
- **Robustheit**
Die Website-Inhalte müssen mit sogenannten assistiven Technologien möglichst kompatibel sein. Assistive Technologien sind zum Beispiel Software-Lösungen zum Vorlesen oder Vergrößern von Webinhalten, aber auch zur Verwandlung von Sprache in Text.

3.1 Barrierefreiheit dieser Information

Diese Information ist wahrnehmbar. Für sie gilt:

- Die Information wird über verschiedene Zugangsmöglichkeiten bereitgestellt und zwar über mehr als einen sensorischen Kanal. Das heißt konkret: Sie können diese Information lesen und sich von einem Programm vorlesen lassen.
- Die Information ist an den Kontext der Nutzung angepasst. Das betrifft die Form, die Schriftart, die Größe, die Kontraste und den Abstand zwischen Buchstaben, Zeilen und Absätzen.
- Soweit die Information über eine Web-Anwendung zur Verfügung gestellt wird, können Sie die Schriftgröße und den Kontrast der Information individuell anpassen.
- Soweit diese Information in Form eines Dokuments zur Verfügung gestellt wird, hat das Dokument das Format PDF/UA (PDF für universelle Barrierefreiheit). PDF/UA ist ein internationaler Standard für digitale Barrierefreiheit.
- So steht Ihnen das Dokument über mehrere sensorische Kanäle zur Verfügung: visuell auf dem Bildschirm mit anpassbarer Darstellung, akustisch über Vorlesefunktionen oder unterstützende Technologien, sowie taktil über Braille-Ausgabegeräte.

Diese Information ist bedienbar. Für sie gilt:

- Sie können die Information jederzeit über die Tastatur aufrufen.
- Sie können die Information über die Website und die Suchfunktion der Website finden. Zudem hat die Information eine Überschrift, Zwischenüberschriften und ein Inhaltsverzeichnis. Diese Elemente dienen Ihnen als Orientierung.
- Die Information ist mit dem Angebot der Dienstleistung auf der Website verlinkt.

Diese Information ist verständlich. Für sie gilt:

- Diese Information ist in einfacher, allgemein verständlicher Sprache gehalten und erfordert keine Sprachkenntnisse über das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) hinaus. **Sprachniveau B2** heißt: Lernende können die deutsche Sprache selbstständig anwenden. Sie können die Hauptinhalte von Texten zu konkreten und abstrakten Themen verstehen.

Bitte beachten Sie: Diese Erleichterungen für die Verständlichkeit gelten nicht für den eigentlichen KfW-Darlehensvertrag sowie nicht für die Allgemeine Bedingungen im Hypothekengeschäft (ABH) und die Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite (AB-EKN) der KfW, die mit dem KfW-Darlehensvertrag verbunden sind. Und sie gelten ferner nicht für die Vorvertraglichen Informationen (VVI) und alle weiteren Dokumente und Informationen, die wir Ihnen im Zusammenhang mit dem KfW-Darlehensvertrag zur Verfügung stellen.

- Wenn nötig, werden die Fachbegriffe in dieser Information erläutert.
- Wiederholende Navigationselemente sind konsistent aufgebaut. Dazu zählen Seitennummerierung, Fußzeile, sowie das Inhaltsverzeichnis.

Diese Information ist robust. Für sie gilt:

- Diese Information ist im Format PDF/UA mit assistiven Technologien kompatibel.

3.2 Durchführung der Dienstleistung

Die Durchführung der Dienstleistung erfolgt in erster Linie auf Basis von persönlichen Gesprächen mit Ihrem Darlehensvermittler (Genossenschaftsbank oder freier Finanzierungsvermittler, siehe oben Ziffer 1.9.1) und einer Übersendung von Informationen und Dokumenten in analoger, papierhafter Form. Gegebenenfalls können einzelne Dokumente bei der Durchführung der Dienstleistung auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Für die Durchführung der Dienstleistung und der dabei übermittelten Informationen gelten in Bezug auf Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit:

Die Durchführung der Dienstleistung ist wahrnehmbar. Für sie gilt:

- Die Durchführung der Dienstleistung erfolgt auf Basis von persönlichen Gesprächen. Wesentliche Informationen werden Ihnen in erster Linie über papierhafte Dokumente zur Verfügung gestellt, so dass Sie alle für die Beurteilung des angebotenen KfW-Darlehensvertrags und für den Abschluss sowie die Durchführung des KfW-Darlehensvertrags bereitgestellten Informationen lesen bzw. sich mit entsprechenden Lesegeräten vorlesen lassen können.
- Die Darstellung der Dokumente und Informationen für den Abschluss und die Durchführung des KfW-Darlehensvertrags sind an den Kontext der Nutzung angepasst und können durch eine klare Dokumentenbezeichnung eindeutig zugeordnet werden.
- Für die bei der Durchführung der Dienstleistung verwendeten Dokumente, die ergänzend oder alternativ auch in digitaler Form bereitgestellt werden können, siehe auch nachfolgend Ziffer 3.3.

Die Durchführung der Dienstleistung ist bedienbar. Für sie gilt:

- Die Durchführung der Dienstleistung startet auf Basis von persönlichen Gesprächen mit Ihrem Darlehensvermittler. Sie erhalten dabei die für die Beurteilung des angebotenen KfW-Darlehensvertrags und für den Abschluss sowie die Durchführung des KfW-Darlehensvertrags bereitgestellten Informationen in erster Linie in Papierform.
- Die Informationen werden Ihnen unmittelbar im Zusammenhang mit Ihren Gesprächen mit Ihrem Darlehensvermittler übermittelt und sind damit im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistung für Sie nutzbar.
- Später übermittelte Dokumente und Informationen können durch Verweise auf die Darlehensnummer der Dienstleistung gut zugeordnet werden.
- Für die bei der Durchführung der Dienstleistung verwendeten Dokumente, die ergänzend oder alternativ auch in digitaler Form bereitgestellt werden können, siehe auch nachfolgend Ziffer 3.3.

Die Durchführung der Dienstleistung ist verständlich. Für sie gilt:

- Die für die Beurteilung des angebotenen KfW-Darlehensvertrags und für den Abschluss sowie die Durchführung des KfW-Darlehensvertrags bereitgestellten Informationen sind so weit wie möglich in einfacher, allgemein verständlicher Sprache gehalten.
- Vertragliche Inhalte und Anforderungen, Anpassungen und konkrete Zahlungspflichten werden durch ergänzende Informationen hervorgehoben.

Die Durchführung der Dienstleistung ist robust. Für sie gilt:

- Die Durchführung der Dienstleistung erfolgt auf Basis von persönlichen Gesprächen. Dabei erhalten Sie die für die Beurteilung des angebotenen KfW-Darlehensvertrags und für den Abschluss sowie die Durchführung des KfW-Darlehensvertrags bereitgestellten Informationen in erster Linie in Papierform. Alternativ oder ergänzend können Informationen auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.
- Für die bei der Durchführung der Dienstleistung verwendeten Dokumente sowie deren Nutzungsmöglichkeiten und Kompatibilität mit assistiven Systemen siehe auch nachfolgend Ziffer 3.3.

3.3 Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen

Werden für die Durchführung der Dienstleistung Dokumente verwendet, gelten für diese in Bezug auf Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit:

Die Informationen in den Dokumenten zu unserer Dienstleistung sind wahrnehmbar. Für sie gilt:

- Die Informationen werden in erster Linie über Dokumente in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Sie sind mit entsprechenden Lesegeräten vorlesbar. Die Informationen aus den Dokumenten zu unserer Dienstleistung sind damit über verschiedene sensorische Kanäle wahrnehmbar.
- Soweit die Dokumente alternativ oder ergänzend in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden, lassen sie sich ausdrucken und damit ebenfalls über entsprechende Lesegeräte vorlesen.
- Die Informationen in den Dokumenten sind an den Kontext der Nutzung angepasst. Das betrifft die Form, die Schriftart, die Größe, die Kontraste und den Abstand zwischen Buchstaben, Zeilen und Absätzen.
- Wenn möglich, wird das Verständnis des Textes durch Grafiken unterstützt.
- Für den Fall grafischer Darstellungen in den Dokumenten gilt: Alle nicht-textlichen, informationstragenden Inhalte – wie Bilder, Grafiken, Symbole oder Diagramme – sind mit aussagekräftigen textlichen Beschreibungen versehen. Zusätzlich ermöglichen es sogenannte Alternativtexte (Alt-Texte) Nutzern mit Sehbeeinträchtigungen, die dargestellten Inhalte mit unterstützender Technologie, etwa einem Screenreader, vollständig zu erfassen.
- Komplexere Darstellungen wie Infografiken, Schaubilder oder Tabellen werden zusätzlich durch erläuternde Begleittexte ergänzt, um Kontext und Zusammenhänge nachvollziehbar zu machen. Dadurch bleiben wesentliche Informationen unabhängig vom visuellen Zugang vollständig verfügbar und verständlich – auch über akustische oder taktile Ausgabekanäle.

Die Informationen in den Dokumenten zu unserer Dienstleistung sind bedienbar. Für sie gilt:

- Die Informationen werden Ihnen in erster Linie in Dokumenten in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Alternativ oder ergänzend können Ihnen Dokumente auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.
- Die Dokumente sind klar strukturiert und wesentliche Informationen sind hervorgehoben (beispielsweise durch Betreffzeilen und Überschriften). Diese Elemente dienen Ihnen als Orientierung.
- Die Dokumente und Informationen werden Ihnen im Zusammenhang mit dem Angebot der Dienstleistung übermittelt. Sie können durch Verweise auf die Darlehensnummer gut zugeordnet werden.
- Im Fall einer Bereitstellung über Ihren digitalen Postkorb in unserem Kundenportal MeineMHB sind neue Dokumente durch entsprechende Hervorhebungen leicht auffindbar.

Die Informationen in den Dokumenten zu unserer Dienstleistung sind verständlich. Für sie gilt:

- Die Informationen sind so weit wie möglich in einfacher, allgemein verständlicher Sprache gehalten.
- Vertragliche Inhalte und Anforderungen, Anpassungen und konkrete Zahlungspflichten werden durch ergänzende Informationen hervorgehoben.
- Wiederholende Navigationselemente sind konsistent aufgebaut. Dazu zählen beispielsweise Seitennummerierung, Fußzeile sowie das Inhaltsverzeichnis.

Die Informationen in den Dokumenten zu unserer Dienstleistung sind robust. Für sie gilt:

- Die Informationen werden Ihnen in erster Linie in Dokumenten in Papierform zur Verfügung gestellt, alternativ oder ergänzend auch in digitaler Form zum Ausdrucken. Sie sind damit für entsprechende Lesegeräte zum Vorlesen kompatibel.

4. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Sie sind der Meinung, dass unsere Dienstleistung nicht die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt? In diesem Teil der Information informieren wir Sie, an welche Marktüberwachungsbehörde Sie sich wenden können.

Die Bundesländer haben eine zentrale Marktüberwachungsbehörde für die Überwachung der Barrierefreiheit festgelegt.

Die zuständige Behörde heißt: **Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen - Anstalt des öffentlichen Rechts (MLBF AöR)**. AöR steht für „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

Wenn Sie Probleme bei der Nutzung unserer Dienstleistung haben, können Sie einen Antrag bei der MLBF stellen. Diese prüft dann, ob gesetzliche Maßnahmen gegen uns eingeleitet werden (Rechtsgrundlage hierfür ist Abschnitt 6 oder Abschnitt 7 BFSG).

In Ihrem Antrag können Sie geltend machen, dass wir gegen eine Anforderung des BFSG verstoßen. Oder Sie können geltend machen, dass wir gegen eine Anforderung der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) verstoßen; die BFSGV wurde nach § 3 Absatz 2 BFSG erlassen.

Die Adresse der MLBF AöR lautet:

Adresse: Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen - Anstalt des öffentlichen Rechts (MLBF AöR)
Carl-Miller-Straße 6
39112 Magdeburg

Telefon: +49 391 567 - 6970

E-Mail: kontakt@mlbf-barrierefrei.de

– Ende der Information –